

ZH_HANDELSGERICHT HG190241 vom 26. Mai 2020

Zh Handelsgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG190241

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG190241 du 26 mai 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG190241 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Rückweisungsentscheid

E. 1.1

Rechtliches / Ausgangslage Die Rückweisung versetzt das Verfahren hinsichtlich der aufgehobenen Punkte in die Lage, in welcher es sich vor Fällung des angefochtenen Entscheids befunden hat (BGE 116 II 220 Erw. 4a). Die Vorinstanz, an welche das Bundesgericht die Sache zur Neu beurteilung zurückweist, ist an die rechtlichen Erwägungen des Rückweisungsentscheids gebunden, soweit diese die Sache definitiv entscheiden (BGE 131 III 91 Erw. 5.2 S. 94 = PRA 94 [2005] Nr. 116; BGE 133 III 201 Erw. 4.2 = PRA 96 [2007] Nr. 126; Urteil des Bundesgerichts 4A_226/2019 vom 18. November 2019 Erw. 2), ebenso wie an die nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen (BGE 131 III 91 Erw. 5.2 S. 94 = PRA 94 [2005] Nr. 116). Es ist ihr verwehrt, "der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren" (BGE 143 IV 214 Erw. 5.3.3 unter Verweis auf BGE 135 III 334 Erw. 2; Urteil des Bundesgerichts 4A_226/2019 vom 18. November 2019 Erw. 2). Der Rückweisungsentscheid gibt den tatsächlichen

- 5 - und rechtlichen Rahmen der neuen Entscheidung vor (BGE 135 III 334 Erw. 2). Insofern ist auch eine Bindung der Vorinstanz an die eigenen, vor Bundesgericht nicht angefochtenen oder von diesem geschützten Erwägungen zu bejahen. Schliesslich ist auch das Bundesgericht an seine eigenen Rückweisungsentscheide gebunden (BGE 125 III 421 Erw. 2a = PRA 89 [2000] Nr. 30; BGE 133 III 201 Erw. 4.2 = PRA 96 [2007] Nr. 126; BGE 135 III 334 Erw. 2; BGE 143 III 290 Erw. 1.5; Urteil des Bundesgerichts 4A_226/2019 vom 18. November 2019 Erw. 2). Es ist demnach der tatsächliche und rechtliche Rahmen zu bestimmen, in welchem eine neue Entscheidung zu ergehen hat. Dieser ergibt sich insbesondere aus folgender Passage des Rückweisungsentscheids 4A_382/2019 vom 11. Dezember 2019 (act. 32 Erw. 4.2): "In ihrer Argumentation scheint die Vorinstanz davon auszugehen, dass es für die Erklärungen "kein ... [Gerät]" und "kein ... [System]" zwei eigenständige Formulare gibt. Das sich in den Akten befindende Erhebungsformular 2014 (act. 17/13) zeigt jedoch, dass es sich in Tat und Wahrheit um ein einziges Formular handelt, auf welchem beide Erklärungen enthalten sind. Weshalb es für das Jahr 2013 anders wäre, legt die Vorinstanz nicht ansatzweise dar. Ihre Annahme, wonach es sich bei der Erklärung "kein ... [System]" um ein separates Formular handelt, findet in den Akten keine Stütze. Störend ist mithin der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid einerseits die Bedeutung der im ... Tarif statuierten Formularpflicht hervorhebt, andererseits es aber nicht für nötig hält, das Erhebungsformular von Dezember 2013

heranzuziehen. Ent- gegen ihrer Auffassung konnte in der Sache nicht entschieden werden, oh- ne zuerst dem Antrag auf Edition des von der Beschwerdeführerin unbe- strittenermassen zugestellten Formulars von Dezember 2013 entsprochen zu haben. Wenn die Beschwerdeführerin in der Tat die Erklärung " kein ... [Sys- tem]" ausgefüllt hat, kann ihr nicht vorgeworfen werden, der im ... Tarif statuierten Formularpflicht nicht entsprochen zu haben." (Hervorhebungen hinzugefügt).

- 6 -

E. 1.2

Bestätigte Feststellungen im Rückweisungsentscheid Im Einklang mit dem handelsgerichtlichen Entscheid hat das Bundesgericht die Auskunfts- und Formularpflicht im Grundsatz ausdrücklich bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 4A_382/2019 vom 11. Dezember 2019 Erw. 3). Pro memoria hat das Bundesgericht ausgeführt, dass es sich bei der Pflicht, ein bestimmtes For- mular zu verwenden, um eine zulässige Konkretisierung der in Art. 51 URG statu- ierten Auskunfts- und Formularpflicht handle, und das Beharren auf der entsprechenden Ver- wendung des Formulars nicht per se als überspitzt formalistisch aufzufassen sei (Erw. 3.3.2). Die beklagte Argumentation, Art. 51 URG sehe nur eine Aus- kunftspflicht und keine Formularpflicht vor, womit auch nicht formgerechte Mittei- lungen beachtlich wären, hat das Bundesgericht somit ausdrücklich verworfen (Erw. 3.2). Ausser zur Erklärung "kein ... [System]" hat das Bundesgericht keine abweichenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen getroffen. Namentlich finden sich keine expliziten Ausführungen zu Erwägung 2 des Ersturteils betref- fend Einschätzung aufgrund mangelnder Angaben.

E. 1.3

Tragweite der Rückweisung (Erklärung "kein ... [System]")

E. 1.3.1

Ersturteil des Handelsgerichts HG180235 vom 5. Juni 2019 Aufgrund der massgeblichen Parteidarstellungen sowie der ins Recht gelegten Dokumente (act. 16 Rz. 7, Rz. 11, Rz. 20; act. 17/7-9; v.a.: act. 17/11 und act. 17/13 [Klägerin] sowie act. 21 Rz. 11 [Beklagte]) und gestützt auf Ziff. 6.7 1 2012-2016 sowie Ziff. 8.5 2 2017-2021 schloss das hiesige Gericht in den Erwä- gungen 1.2. und 3.2. des Ersturteils auf eine zweistufige Gliederung der Formu- larpflicht: zunächst (a.) die Verpflichtung mittels "Erhebungsbogen/Erhe- bungsformular Va" Auskunft zu geben und (b.) bei gegebenen Voraussetzungen das massgebliche separate Formular "Erklärung kein ... [System]" bzw. "Erklä- rung kein ... [Gerät]" ordnungsgemäss auszufüllen und einzureichen. Nach An- sicht des hiesigen Gerichtes wäre die Beklagte der korrekten Formularpflicht demnach erst nachgekommen, wenn auch (b.) das zutreffende separate Formular "Erklärung kein ... [System]" ordnungsgemäss der Klägerin eingereicht worden wäre, was die Beklagte allerdings – im Gegensatz zur "Erklärung kein ... [Gerät]"

- 7 - (vgl. act. 17/13) – nie behauptet hat. So kam das Handelsgericht zum Ergebnis, dass die Beklagte das Formular "Erklärung kein ... [System]" nicht eingereicht habe, weshalb sie entsprechend vergütungspflichtig sei, unabhängig davon, dass nach Meinung des Handelsgerichts bereits kein gültiges Erhebungsformular vor- lag, nachdem unbestrittenermassen die Angabe zur Anzahl Mitarbeitenden fehlte. Zum Verhältnis zwischen der Erklärung "kein ... [Gerät]" und der Erklärung "kein ... [System]" respektive

der Ausgestaltung dieser Formulare wurden dagegen keine Feststellungen gemacht; es wurde lediglich an anderer Stelle festgehalten, dass Fotokopiervergütungen infolge zutreffender Formulareklärung unbestritten massen nicht mehr Prozessgegenstand seien.

E. 1.3.2

Urteil des Bundesgerichts 4A_382/2019 vom 11. Dezember 2019 Das Bundesgericht hat in Erwägung 4.2 erwogen, das Handelsgericht habe verkannt, dass es für die Erklärungen "kein ... [Gerät]" und "kein ... [System]" lediglich ein einziges Formular gebe. In der Folge hat das Bundesgericht ausgeführt, dass notwendigerweise zuerst dem Antrag auf Edition zu entsprechen sei, bevor in der Sache entschieden werden könne. Wenn die Beklagte in der Tat die Erklärung "kein ... [System]" ausgefüllt habe, könne ihr nicht vorgeworfen werden, der im ... Tarif statuierten Formularpflicht nicht entsprochen zu haben. Zur Gültigkeit des Erhebungsformulars unter dem Aspekt der Angabe der Anzahl Mitarbeitenden hat sich das Bundesgericht nicht geäussert.

E. 1.4

Würdigung Weshalb das Bundesgericht der Ansicht ist, das hiesige Gericht hätte eine Unterscheidung zwischen zwei separaten Formularen "kein ... [System]" und "kein ... [Gerät]" vorgenommen, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Aus den Ausführungen des Bundesgerichts geht nicht hervor, dass und inwiefern der Umstand, ob es sich bei der Erklärung "kein ... [Gerät]" und "kein ... [System]" um zwei Erklärungen auf einem Formular bzw. einer A4-Seite (vgl. act. 17/13 [im Beweismittelverzeichnis – wohl versehentlich – als "Erhebungsformular vom 17.12.2014" bezeichnet]) oder um zwei separate Formulare (vgl. act. 17/11) handelt, entscheidungsrelevant sein soll. Jedenfalls ergibt sich aus den bundesgerichtlichen Erwä-

- 8 - gungen keine andere Einschätzung der Rechts- oder Sachlage, wenn sich beide Erklärungen auf dem gleichen Formular befinden. Dennoch ist fortan von der verbindlichen Feststellung des Bundesgerichts auszugehen, dass es für die Erklärungen "kein ... [Gerät]" und "kein ... [System]" lediglich ein einziges Formular gibt. Es stellt sich als nächstes die Frage, ob das Bundesgericht in seiner Entscheidung (auch) materiell den handelsgerichtlichen Erwägungen zum Sachverhalt respektive rechtlicher Würdigung widersprechen wollte, indem dem "Formular von Dezember 2013" offensichtlich eine tragende Rolle zugemessen wurde. Die bundesgerichtliche Formulierung lässt zumindest prima vista auf einen Widerspruch schliessen, hat doch das hiesige Gericht befunden, es könne auf eine Edition (des Erhebungsformulars) verzichtet werden, weil die Voraussetzungen der Formularpflicht ohnehin nicht eingehalten wären, nachdem erstens das Erhebungsformular mangels Angabe der Anzahl Mitarbeitenden bereits ungültig sei – was nicht Gegenstand des Rückweisungsentscheides war – und zweitens nicht dargetan wurde, dass auch das separate Formular "Erklärung kein ... [System]" ordnungsgemäss ausgefüllt und eingereicht wurde. Wenn das Bundesgericht in der Folge darauf schliesst, die Beklagte wäre der Formularpflicht nachgekommen, wenn sie "die Erklärung "kein ... [System]" ausgefüllt hat" und damit das entsprechende Formular analog zu act. 17/13 (und nicht etwa ein Erhebungsformular analog zu act. 17/7-9) meint (Erw. 4.2), so deckt sich diese Ansicht mit der Meinung des Handelsgerichts. Davon ist auszugehen, zumal sich das Bundesgericht selber explizit auf die entsprechenden Tarife und deren Verbindlichkeit stützt (Erw. 3.3.2), welchen sich – entgegen der beklagten Ansicht – klar eine Differenzierung von Erhebungsbogen/Erhebungsformular und Formular "Erklärung kein ...

[System]" entnehmen lässt (Ziff. 6.7 i.V.m. Ziff. 8.2 1 2012-2016 sowie Ziff. 8.2 i.V.m. 8.5 2 2017-2021). Zusammengefasst ist nicht davon auszugehen, dass das Bundesgericht lediglich ein Vermerk auf dem Erhebungsformular als der Formularpflicht genügend erachtete, dies im Einklang mit dem Ersturteil.

- 9 -

E. 2

Beweisabnahme / Edition

E. 2.1

Vorbemerkungen Mit Beweisabnahmebeschluss vom 22. Januar 2020 Erw. 4 (act. 33) wurde erwo- gen, dass die Beklagte die Beweislast dafür trägt, dass sie das (Erhebungs-) Formular der Klägerin vom 14. Dezember 2013 mit "Erklärung kein ... [System]" ausgefüllt hat. In Nachachtung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentschei- des wurde dementsprechend entschieden, dass der Beklagten hierfür mittels Edi- tion dieses Formulars bei der Klägerin der Beweis abgenommen werde (Disposi- tiv-Ziff. 3). Mit der Verpflichtung der Klägerin zur Herausgabe der Urkunde wurde ausserdem der Hinweis verbunden, dass diese – soweit sie die Urkunde nicht beibringen kann – über deren Verbleib Auskunft zu geben hat (Dispositiv-Ziff. 4).

- 10 -

E. 2.2

Wesentliche Parteistandpunkte Mit rechtzeitig erfolgter Eingabe vom 13. Februar 2020 teilte die Klägerin mit, dass sich das "Erhebungsformular vom 14. Dezember 2013" nicht in ihrem Besitz befinde (act. 35 Rz. 2). Zur Erklärung führte sie zunächst aus, dass es sich bei diesem Formular um ein "Erhebungsformular" handle, welches sich nicht in den Akten der Klägerin, sondern vielmehr bei der Beklagten befinde (act. 35 Rz. 6.1.; act. 42 S. 1 f.). Soweit nicht vollständig ausgefüllt, würden solche Erhebungsfor- mulare zur Vervollständigung im Original an den Nutzer retourniert (act. 35 Rz. 5.1.). Dies sei vorliegend der Fall gewesen; aus ihrem Schreiben vom 14. De- zember 2013 (act. 17/11) gehe hervor, dass sie die Beklagte telefonisch und schriftlich aufgefordert habe, die unvollständigen Angaben zur Anzahl der Mitar- beiter nachzuholen. Da das Erhebungsformular aufgrund der fehlenden Angaben unvollständig und ohne Wirkung gewesen sei, seien davon auch keine Kopien angefertigt worden (act. 35 Rz. 6.1.). Die Beklagte geht davon aus, dass die klägerische Behauptung, nicht im Besitz der Urkunde zu sein, offenkundig vorgeschoben sei und nicht zu überzeugen vermöge (act. 44 Rz. 4). Damit verletze die Klägerin ihre Mitwirkungspflicht (act. 44 Rz. 5). Die klägerischen Ausführungen zum Vorgehen bei unvollständig ausgefüllten (Erhebungs-)Formularen seien bestritten. So wäre dieses Formular zweifellos unter den Beilagen im Schreiben vom 12. Februar 2014 (act. 17/11) aufgeführt, was nicht der Fall sei. Ausserdem sei nicht glaubhaft, dass keine Ko- pie angefertigt bzw. elektronisch erfasst und gespeichert worden wäre (act. 44 Rz. 6). Sie sei überzeugt, dass sie in diesem Formular von Dezember 2013 die Erklärung, über kein ... [System] zu verfügen, abgegeben habe; die unberechtigte Verweigerung der Klägerin zur Herausgabe sei im Sinne von Art. 164 ZPO zu würdigen (act. 44 Rz. 7).

E. 2.3

Rechtliches Die Parteien sind gestützt auf Art. 160 Abs. 1 lit. a ZPO zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet und haben dementsprechend insbesondere Urkunden herauszugeben. Wenn eine Partei die Mitwirkung unberechtigterweise ver-

- 11 - weigert, so ist dies nach Art. 164 ZPO bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Art. 164 ZPO macht keine Vorgaben, welche Schlüsse das Gericht bei der Beweiswürdigung aus einer Mitwirkungsverweigerung ziehen soll. Es ist insbesondere nicht vorgeschrieben, dass das Gericht ohne Weiteres auf die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei schliessen muss (BGE 140 III 264 Erw. 2.3). In der Lehre wird indes u.a. die Meinung vertreten, dass sich – soweit feststeht, dass ein Dokument im Besitz einer Partei ist – bei Weigerung der Herausgabe, Vernichtung oder Entäusserung, regelmässig auf den von der anderen Partei behaupteten Inhalt schliessen lässt (BSK ZPO-SCHMID, 2. Aufl. 2013, Art. 164 N. 2).

E. 2.4

(Beweis-)Würdigung Die Klägerin hat das von ihr zu edierende Beweismittel der Beklagten, nämlich das Formular vom 14. Dezember 2013 mit "Erklärung kein ... [System]", nicht eingereicht mit der Begründung, sie sei nicht im Besitz dieser Urkunde. Im Beweisabnahmebeschluss vom 22. Januar 2020 wurde davon ausgegangen, dass sich das entsprechende Formular vom 14. Dezember 2013 unbestrittenermassen zur Zeit in Händen der Klägerin befinde. In ihrer Replik hatte die Klägerin lediglich eingestanden, das Erhebungsformular der Beklagten erhalten zu haben (vgl. act. 16 Rz. 7). Daraus kann jedoch nicht zwingend geschlossen werden, dass sich die Urkunde immer noch in ihrem Besitz befindet. Daher kann an der Äusserung in den Erwägungen des Beweisabnahmebeschlusses, dass sich das besagte Formular vom 14. Dezember 2013 unbestrittenermassen zur Zeit in Händen der Klägerin befinde, nicht mehr festgehalten werden. Die Klägerin macht geltend, das Formular im Original an die Beklagte retourniert zu haben, ohne davon Kopien angefertigt zu haben. Die Beklagte bestreitet diese Ausführungen nur pauschal. Dazu, dass ihr das Formular retourniert worden sei, äussert sie sich nicht ausdrücklich. Unklar ist, wo sich das fragliche Formular momentan befindet. Die klägerischen Erklärungen zum Vorgehen bei nicht ordnungsgemäss ausgefüllten Formularen vermögen zu überzeugen und decken sich mit der Aktenlage, insbesondere dem ins Recht gelegten Schreiben vom 12. Februar 2014 (act. 17/11). Es erscheint plausibel, dass das Formular im Original retourniert

- 12 - wurde und entsprechend bei der Klägerin nicht mehr vorhanden ist. Auch dass die Klägerin keine Kopien davon angefertigt hat, erscheint nicht völlig abwegig. Konkrete Hinweise darauf, dass die Klägerin entgegen ihrer Bestreitung nach wie vor im Besitz des strittigen Formulars wäre, liegen keine vor. Der beklagtische Einwand, das Formular müsste sich zwingend im Schreiben vom 12. Februar 2014 (act. 17/11) bei der Bezeichnung der Beilagen finden, ist zwar durchaus nachvollziehbar, vermag für sich alleine aber noch nicht zum gegenteiligen Schluss zu führen, die Klägerin hätte das Formular nicht retourniert respektive dieses sei noch in ihrem Besitz und sie verweigere dessen Edition. Erst recht kann aufgrund dieser Umstände nicht darauf geschlossen werden, dass die Beklagte anlässlich der Einreichung des Erhebungsformulars eine "Erklärung kein ... [System]" abgegeben hat. Zusammengefasst vermochte die Beklagte den Beweis, dass sie das (Erhebungs-)Formular der Klägerin vom 14. Dezember 2013 mit "Erklärung kein ... [System]" ausgefüllt hat, nicht zu erbringen. Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen würde, dass sie auf dem Erhebungsformular nicht nur die entsprechende

Erklärung "Unser Betrieb besitzt kein ... [Gerät]", sondern auch die Erklärung "Unser Betrieb unterhält kein betriebsinternes ... [System]"(vgl. act. 17/7-9 jeweils erste Seite) angekreuzt oder allenfalls gar ein missverständliches Kreuz platziert hätte, so ändert sich nichts an diesem Ergebnis. In diesem Fall hätte die Klägerin ihr mit Schreiben vom 12. Februar 2014 nicht nur die Erklärung "kein ... [Gerät]", sondern auch die Erklärung "kein ... [System]" zustellen müssen, was offenbar nicht geschehen ist. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass die Klägerin der Beklagten mit E-Mail vom 31. Oktober 2014 nochmals das Erfordernis einer ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erklärung betreffend Kopiergerät und ... [System] erläutert und sie auf die beiden entsprechenden Formulare (inkl. Link) hingewiesen hat (act. 17/12). Wenn die Beklagte anschliessend am 17. Dezember 2014 unbestrittenmassen lediglich die "Erklärung kein ... [Gerät]" ausgefüllt und eingereicht hat (act. 17/13), hat sie die Formularpflicht nicht vollständig erfüllt.

- 13 -

E. 3

Fazit Die Beklagte hat der Klägerin die Anzahl Mitarbeitenden nicht ordnungsgemäss mitgeteilt, sie wurde demzufolge zu Recht aufgrund mangelnder Angaben eingeschätzt. Der Beklagten oblag der Beweis dafür, dass sie das (Erhebungs-) Formular der Klägerin vom 14. Dezember 2013 mit "Erklärung kein ... [System]" ausgefüllt hat, wobei die Klägerin dieses Dokument zu edieren hatte. Die Klägerin erklärte, nicht im Besitz dieser Urkunde zu sein. Aufgrund des Beweisergebnisses muss von der Wahrheit dieser Behauptung und damit nicht von einer Weigerung der Herausgabe durch die Klägerin ausgegangen werden. Damit ist der Beweis der Beklagten, die "Erklärung kein ... [System]" ausgefüllt zu haben, gescheitert. Unabhängig davon, ob man von einer zweistufigen Formularpflicht, d.h. Erhebungsformular und separates Formular "Erklärung kein ... [System]", oder von einem einzigen Formular ausgeht (hierzu ausführlich oben Ziff. 1.4.), liegt keine Erklärung vor, welche einer Formularpflicht genügen könnte. Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten annehmen würde, sie hätte auf dem Erhebungsformular angekreuzt, kein betriebsinternes ... [System] zu unterhalten, so ergibt sich die fehlende Einhaltung der Formularpflicht auch aus dem Umstand, dass sie – trotz ausdrücklichem Hinweis auf die erforderlichen separaten Erklärungen – am 17. Dezember 2014 lediglich die "Erklärung kein ... [Gerät]" einreichte. Die Vergütungspflicht ist daher zu bejahen und die Beklagte hat der Klägerin die auf die Einschätzung gestützte Rechnung zu bezahlen, inklusive beantragten Verzugszins. Damit ist die Klage vollumfänglich gutzuheissen.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Mit Urteil vom 5. Juni 2019 des Handelsgerichts Zürich wurde die Gerichtsgebühr auf CHF 300.– (Dispositiv-Ziff. 2) festgesetzt. Grundlage hierfür war ein Streitwert von CHF 381.30. Das Bundesgericht hat Dispositiv-Ziff. 2 nicht aufgehoben, weshalb darüber rechtskräftig entschieden wurde. Ausgangsgemäss sind der Beklagten diese Kosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Zudem ist der Klägerin ausgangsgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'500.– zuzusprechen.

- 14 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.